

RS Vwgh 1959/7/1 0559/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1959

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

Norm

DevG §17 Abs1;

DevG §23 Abs1;

Rechtssatz

Verantwortlich für die Ausfuhr und daher zur Anmeldung der Ware ist auch derjenige verpflichtet, der die Ausfuhr nicht eigenhändig bewirkt, sondern als Verfügungsberechtigter die maßgeblichen Dispositionen trifft, auf Grund deren die Ware ins Ausland gelangt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1956000559.X02

Im RIS seit

01.07.1959

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at